

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 33/07 BH

L 1 AL 1/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 AL 72/05 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2007 (L 1 AL 1/06) Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger ist vor dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit seinem Antrag, das Urteil des Sozialgerichts (SG) Köln vom 28. Oktober 2005 <S 20 AL 72/05> und den Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2005 aufzuheben, ohne Erfolg geblieben. Mit diesem Bescheid hatte die Beklagte die Rücknahme des wegen der Ablehnung des Angebots einer Maßnahme zur Eignungsfeststellung vom 1. Dezember 1993 bis 31. Januar 1994 erlassenen Bescheides vom 19. Januar 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Februar 1995 (Sperrzeit vom 9. November 1993 bis 3. Januar 1994, Aufhebung der Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe <Alhi> und Erstattung in Höhe von 2.101 DM) abgelehnt. Der weitere im Berufungsverfahren gestellte Antrag festzustellen, dass der Bescheid vom 19. Januar 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Februar 1995 nichtig bzw rechtswidrig ist, ist vom LSG als unzulässig verworfen worden (Urteil des LSG vom 29. Mai 2007 - L 1 AL 1/06). Das LSG war der Ansicht, die Anordnung der Feststellungsmaßnahme verstoße nicht gegen Art 12 Grundgesetz (GG).
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG unter Berücksichtigung der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe erfolgreich begründen könnte.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. Weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Klägervorbringen wird deutlich, worin eine grundsätzliche, über den Fall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG liegen könnte, die rechtlich noch ungeklärte Fragestellungen aufwirft. Auch eine Abweichung des angefochtenen Urteils von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht zu erkennen. Entsprechend ist bereits die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 9. Januar 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Februar 1995 (§ 95 SGG) in dem vorangegangenen Klageverfahren ohne Erfolg geblieben (Urteil des SG vom 16. November 1997 <S 21 Ar 232/94> ,



Urteil des LSG vom 12. Februar 2004 <L 9 AL 36/02>, ablehnender PKH-Beschluss des BSG vom 9. Juni 2004 <B 11 AL 9/04 BH>).

- 4 Auch ergeben sich aus dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG Verfahrensfehler unterlaufen sein könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärungspflicht) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auf die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an.
- 5 Mit der Ablehnung der beantragten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

